

Satzung für die Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede

vom 01.01.2010

Der Rat der Kreisstadt Unna hat in der Sitzung vom 17.12.2009 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), sowie der §§ 4 Abs. 3 und 15 Abs. 2 Nr. 10 des I. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. 390) zuletzt geändert durch § 129 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) und gemäß § 3 Abs. 2 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule vom 24.12.2009 jeweils in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut, folgende Satzung für die von ihr unterhaltene Volkshochschule beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Kreisstadt Unna ist Träger der kommunalen Volkshochschule im Zentrum für Information und Bildung mit dem Namen Zentrum für Information und Bildung, Volkshochschule Unna - Fröndenberg - Holzwickede.

Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Unna.

§ 2

Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 und § 11 des WbG und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich nicht richtungsgebunden und unabhängig von Gruppeninteressen; den pädagogischen Mitarbeitern der Volkshochschule wird die Freiheit der Lehre gewährleistet, sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung (§ 4 Abs. 2, Satz 2 WbG).
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener als auch auf den Erwerb neuer Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet (§ 2 Abs. 2, Satz 3 WbG). Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule zwei mal jährlich ein Weiterbildungsangebot gemäß § 3, § 4 Abs. 1 und § 11 WbG an.

§ 3

Rechtscharakter und Gliederung

- (1) Die Volkshochschule ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Gemeindeordnung NRW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind im Rahmen der von ihrem Träger bereitgestellten sachlichen und persönlichen Mittel für jedermann zugänglich; die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen kann von sachlich gebotenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule ist in Studienbereiche gegliedert. Mehrere Studienbereiche können zu Abteilungen zusammengefasst werden.
- (3) Die Volkshochschule unterhält je eine Zweigstelle in Fröndenberg und Holzwickede.

§ 4

Zuständigkeiten des Rates

Die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Volkshochschule ergeben sich für die Kreisstadt als Träger aus § 41 Gemeindeordnung NRW bzw. aus der Hauptsatzung in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 5

Fachausschuss

Der Ausschuss für die Volkshochschule Unna - Fröndenberg - Holzwickede als der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss

- a) berät die Grundzüge des Programms,
- b) berät über die Angelegenheiten der Volkshochschule, die der Entscheidung des Rates bedürfen.

§ 6

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist

- a) Dienstvorgesetzter der Volkshochschulleitung, der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter der Volkshochschule.
- b) Vorgesetzter der Volkshochschulleitung, soweit sie nicht nach § 68 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung NRW von dem zuständigen Beigeordneten/ Dezentern vertreten wird.

§ 7 Bedienstete des Trägers

Volkshochschulleitung, hauptamtliche(r)/hauptberufliche(r) pädagogische Mitarbeiter/innen, Mitarbeiter/innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/innen in der Volkshochschule sind Bedienstete des Trägers.

§ 8 Volkshochschulleitung

- (1) Die Volkshochschule wird durch die Bereichsleitung Weiterbildung geleitet.
- (2) Die Volkshochschulleitung ist Vorgesetzte der hauptamtlichen/ hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule.
- (3) Die Volkshochschulleitung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel.

§ 9 Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen als Studienbereichsleiter/innen eingestellt.
- (2) Die Studienbereiche werden von hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen betreut.

Sie haben folgende Aufgaben:

- a) Sie planen die Lehrveranstaltungen für die Jahresprogramme in den entsprechenden Studienbereichen.
- b) Sie beraten Interessent/innen und Teilnehmer/innen in Bezug auf Weiterbildungsfragen und Angebote der Volkshochschule.
- c) Sie sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der ihren Studienbereichen zugeordneten Budgets.
- d) Sie sind für die Qualitätssicherung in ihren Bereichen verantwortlich.

§ 10 Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen wird entsprechend vorgebildeten Mitarbeiter/innen übertragen, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind. Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit ihnen vereinbarten Lehrauftrag.

§ 11 Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die jeweilige Gebührenordnung der Volkshochschule Unna - Fröndenberg - Holzwickede die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Unna, 11.01.10



Kolter
Bürgermeister